

Hier **wird** das qualitativ neue Wesen der Rechtspflege unseres sozialistischen Staates besonders sichtbar. Nicht mehr die Interessen einer reaktionären Minderheit bestimmen die Tätigkeit der Gerichte, wie es in allen bürgerlich-imperialistischen Staaten und besonders deutlich in Westdeutschland der Fall ist, wo die Rechtsprechung der Ausbeutung und Knechtung des Volkes dient.

Die Rechtsprechung unserer demokratisch gewählten Gerichte wird von den Interessen des Volkes bestimmt, von dem Kampf der Werktätigen um die Durchsetzung der objektiven Gesetze der gesellschaftlichen Entwicklung. Sie hat diese Gesetze zur Grundlage ihrer ständigen Weiterentwicklung. Eben dadurch wird gewährleistet, daß die Rechtsprechung immer wirksamer zur Herausbildung wahrhaft menschlicher Beziehungen der Bürger zur Gesellschaft, zu ihrem Staat und in ihrem gesellschaftlichen Zusammenleben beiträgt.

Den Gerichten wird gleichzeitig die verantwortungsvolle Aufgabe gestellt, unsere Staats- und Wirtschaftsordnung, die Lebensinteressen und sozialistischen Errungenschaften des Volkes vor verbrecherischen Anschlägen der Feinde unseres Staates und vor anderen schweren Verbrechen zu schützen.

Mit der Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte durch das Oberste Gericht und dessen Verantwortlichkeit gegenüber der Volkskammer und dem Staatsrat wird zugleich das demokratische Prinzip auch in der Rechtspflege voll durchgesetzt, daß demokratisch gewählte Organe nur durch höhere gewählte Organe geleitet werden. Damit und durch die höheren Anforderungen, die mit den vorliegenden Gesetzen an die Richter gestellt werden, werden die Garantien ihrer Unabhängigkeit weiter ausgebaut.

Dem entspricht auch der gesamte Aufbau des Gerichtsverfassungsgesetzes, der weitgehend nicht mehr einer institutionellen Konzeption folgt, sondern die volle Durchsetzung des Prinzips des demokratischen Zentralismus in der Leitung der Rechtsprechung, im Aufbau und in der Tätigkeit der Gerichte zum Ausdruck bringt.

Zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung werden die Gerichte durch das Gesetz verpflichtet, in ihrer Rechtsprechung die gesellschaftlichen Zusammenhänge und Umstände von Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen allseitig und gründlich zu erforschen und darauf hinzuwirken, daß die Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Ungesetzlichkeiten beseitigt werden. Dem dienen auch die Festlegungen über die Gerichtskritik.

Große Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die in das vorliegende Gerichtsverfassungsgesetz neu aufgenommene Festlegung, daß die Gerichte sich regelmäßig mit den Problemen der gesellschaftlichen Entwicklung, den Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus, der Verallgemeinerung der Rechtsprechung und der Entwicklung der Kriminalität beschäftigen und daraus Schlußfolgerungen für die Rechi-